

§ 16 VfGG

VfGG - Verfassungsgerichtshofgesetz 1953

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

Der Präsident weist jede anfallende Rechtssache einem ständigen Referenten zu. Er kann aber ausnahmsweise auch ein anderes Mitglied des Verfassungsgerichtshofes mit einem Referat betrauen.

In Kraft seit 05.07.1953 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at